



Prüfzeiten Fahrzeuge

1 Einleitung

Die Prüfzeiten sind Durchschnittswerte, die in der Regel ausreichen für eine pflichtgemässe Fahrzeugprüfung. Sie basieren auf ermittelten Zeiten, Erfahrungswerten, Abgleichung an andere Strassenverkehrsämter und ermöglichen die Nachprüfung nach festgelegtem Qualitätssicherungssystem (Art. 33 Abs. 8 VTS).

2 Prüfzeiten

Die Prüfzeiten inkl. administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugprüfungen werden in Anzahl Prüfeinheiten „Code“ definiert. Die Grundprüfeinheit ist abhängig vom jeweiligen Prüftyp.

Prüftyp FL (leichte Fahrzeuge < 3,5 t, z.B. Personenwagen)	Code 1 = 20 Min
Prüftyp FV (leichte Fahrzeuge < 3,5 t, z.B. Lieferwagen)	Code 11/2 = 30 Min

3 Spezielle Prüfzeiten

- Personenwagen mit einem Alter von über 30 Jahren werden mit 30 Minuten Prüfzeit terminiert. Ebenfalls 30 Minuten werden terminiert für:
 - Veteranenprüfung
- Technische Änderungen an Motorwagen (Art. 34 Abs. 2 VTS)
 - Für die **erste** technische Änderung wird 30 Minuten Prüfzeit terminiert. Dies auch in Verbindung mit einem anderen Prüfungsvorgang (z.B. periodische NK und technische Änderung = 50 Minuten Prüfzeit)
 - Für jede weitere technische Änderung wird grundsätzlich 20 Minuten zusätzliche Prüfzeit terminiert
 - Bei mehreren melde- und prüfungspflichtigen Änderungen am selben Fahrzeug werden die Prüfzeiten in Absprache mit dem Hallenchef verhältnismässig angepasst
- Technische Änderungen an Motorrädern, Kleinmotorrädern, etc. (Art. 34 Abs. 2 VTS)
 - Folgende Änderungen ergeben eine Prüfzeit von 20 Minuten, unabhängig ob als Einzelauftrag oder zusammen mit einem anderen Prüfungsvorgang:
 - Ersetzen von Bremsleitung/-schlauch (gilt auch für Stahlflex) im Regelkreis des ABV durch Teile anderer Bauart (Material)
 - Lenker (inkl. Adapter)
 - Fahrwerk (Federbein, Gabelbrücke, Gabel)
 - Rahmen (verkürztes Heck etc.)
 - Mutation Fahrzeugart



- Folgende Änderungen ergeben, in Verbindung mit einem anderen Prüfungsvorgang, eine Prüfzeit von 10 Minuten. Falls nur eine dieser Änderungen zu prüfen ist, werden 20 Minuten terminiert:
 - Anpassung an eine bestehende Typengenehmigung (z.B. Standard auf 35 kW)
 - prüfungspflichtige Fussrasteranlage
 - Riser (Lenkererhöhungen)
 - Bremsen
 - Felgen
 - Platzzahl
 - Verschalung
- Bei mehreren melde- und prüfungspflichtigen Änderungen am selben Fahrzeug werden die Prüfzeiten in Absprache mit dem Hallenchef verhältnismässig angepasst
- Bei Importfahrzeugen mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
 - Personenwagen mit einer Erstzulassung innerhalb der letzten 12 Monate und einer Laufleistung von nicht mehr als 2'000 km werden mit 20 Minuten Prüfzeit terminiert (Identifikationsprüfung gemäss Art. 30 Abs. 1 bis VTS)
 - Personenwagen mit einer Erstzulassung innerhalb der letzten 12 Monate und einer Laufleistung zwischen 2'001 - 20'000 km werden mit 40 Minuten Prüfzeit terminiert
 - Personenwagen mit einer Erstzulassung über 12 Monate oder* einer Laufleistung von mehr als 20'000 km werden mit 60 Minuten Prüfzeit terminiert (* was zuerst eintritt)

4 Prüfung nach Beanstandung

- Nachprüfung von Mängeln der Kategorie III (WL-11-06) werden mit der Anzahl Code je nach Fahrzeugkategorie (*Grundprüfotyp*) terminiert
- Nachprüfung von Mängeln der Kategorie II (WL-11-06) die in rund der halben Prüfzeit beurteilt werden können werden mit 10 Minuten terminiert

5 Nichterscheinen

- Bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben von einer Fahrzeugprüfung ist die ganze reservierte Prüfzeit kostenpflichtig